Neustiftgasse 36/3a
1070 Wien
E-Mail: office@oekobuero.at
www.oekobuero.at

Stand: November 2026

Informationstext: Voraussetzungen für die Parteistellung von Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Inhalt

1. Einleitung 3
2. Was ist bei der Kundmachung zu beachten? 4
3. Wie entsteht eine Bürgerinitiative im UVP-Verfahren? 5
4. Was ist bei Unterschriftenliste und Vertretung besonders zu beachten? 8
5. Checkliste 15
6. UVP-G Novelle 2026 16

1. Einleitung

Um sich als Bürger:in an einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP-Verfahren) zu beteiligen, besteht die Möglichkeit, eine Bürgerinitiative ins Leben zu rufen. Diese muss am Beginn eines UVP-Verfahrens entstehen und Parteistellung erlangen. Nur mit einer erlangten Parteistellung können sodann im Verfahren Einwendungen gegen das betreffende Projekt erhoben werden.

Eine Bürgerinitiative entsteht gem § 19 Abs 4 UVP-G durch Abgabe einer Stellungnahme in Verbindung mit einer Unterschriftenliste von mindestens 200 Personen, die bestimmte Eigenschaften aufweisen müssen (siehe unter Punkt 3, genauer unter Punkt 4). Am besten ist es, die Stellungnahme und die Unterschriftenliste auf dieselbe Seite zu drucken. Auf der Unterschriftenliste muss deutlich eine (nicht mehrere) Person als Vertreter:in der Bürgerinitiative genannt werden (siehe Punkt 4.3). Inhaltlich ist es nicht erforderlich, dass die Stellungnahme allzu ausgereift ist, jedoch hat sie konkrete Einwände gegen ein bestimmtes Projekt zu enthalten und nicht bloß allgemeine Floskeln. Unterschriftenliste und Stellungnahme sind innerhalb der Auflagefrist von 6 Wochen bei der zuständigen Behörde abzugeben. Ist dies korrekt erfolgt, entsteht die Bürgerinitiative dadurch wirksam und kann als Partei am Verfahren teilnehmen. Um die Parteistellung beizubehalten, müssen dann innerhalb der Auflagefrist von der:dem Vertreter:in der Bürgerinitiative Einwendungen eingebracht werden, die später noch genauer ausgeführt werden können. Thematisch neue Einwendungen können nach der Auflagefrist jedoch nicht mehr erhoben werden.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat wiederholt Beschwerden und Anträge von Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren wegen fehlender Rechtmäßigkeit zurückgewiesen. Dies geschah in den meisten Fällen aufgrund von zwei Begründungen: Erstens, weil er die Entstehung der Bürgerinitiative gem § 19 Abs 4 UVP-G verneint hat, und zweitens, weil die Beschwerde nicht durch eine zur Vertretung der Bürgerinitiative berufene Person eingebracht worden sei.

Im vorliegenden Informationstext sollen auf Grundlage einiger VfGH-Entscheidungen die wesentlichen Voraussetzungen für das wirksame Entstehen einer Bürgerinitiative, die im UVP-Verfahren Parteistellung hat, aufgezeigt werden. Die VfGH-Entscheidungen, auf die Bezug genommen wird, sind: VfGH 14.12.2006, V 14/06 (A 5 NORD Autobahn; Abschnitt Eibesbrunn – Schrick); VfGH 02.03.2007, V66/06 (S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße, Abschnitt Umfahrung Süßenbrunn, im Bereich der Gemeinden Wien und Aderklaa); VfGH 01.10.2007, V14/07 (S 33 Kremser Schnellstraße und S 5 Stockerauer Schnellstraße); VfGH 13.03.2008, B743/07(380 kV-Steiermarkleitung).

2. Was ist bei der Kundmachung zu beachten?

Ist für ein Vorhaben eine UVP durchzuführen, so hat die Behörde dies kundzumachen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, die Kundmachung genau durchzulesen. UVP-Verfahren können nämlich auf zwei Arten geführt werden. Einerseits als Massenverfahren (Großverfahren gemäß §§ 44a AVG ff, siehe dazu näheres in unserem Informationstext zum UVP-Verfahren, Kapitel 3.3), andererseits im Normalverfahren. Verfahren, an denen Bürgerinitiativen beteiligt sind, werden im Regelfall Massenverfahren sein. So etwa bei großen Infrastrukturprojekten (zB Autobahnbau), von denen ein großer Kreis an Personen betroffen ist. Dies geschieht, um nicht Gefahr zu laufen, aufgrund eines Zustellungsmangels das Verfahren wiederholen zu müssen.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen den Verfahrensarten bestehen in der **Art der Zustellung**. Während im Normalverfahren jeder Partei Schriftstücke persönlich zugestellt werden, wird dies im Massenverfahren per Edikt erledigt. Dieses ist im Internet auf der Website der Behörde, in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung sowie in einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden verbreiteten Zeitung zu veröffentlichen und ersetzt die persönliche Zustellung.

Eine wichtige Änderung der Bestimmungen zur Parteistellung erfolgte mit der UVP-Novelle 2023. Bisher mussten Einwendungen nur in Massenverfahren innerhalb der im Edikt bezeichneten Stellungnahmefrist abgegeben werden, wenn die Parteistellung erhalten werden sollte. Im Normalverfahren war dafür bisher bis zum Ende der mündlichen Verhandlung Zeit.

Nunmehr haben **alle Personen innerhalb der Auflagefrist schriftliche Einwendungen bei der Behörde zu erheben**. Tun sie dies nicht, **verlieren sie ihre Stellung als Partei** (Präklusion der Parteistellung gemäß § 9 Abs 6 UVP-G).

3. Wie entsteht eine Bürgerinitiative im UVP-Verfahren?

Eine Bürgerinitiative entsteht gem § 19 Abs 4[1] durch **Abgabe einer Stellungnahme** gemäß § 9 Abs 5. Diese Paragraphen besagen:

> *§ 9. (1) Die Behörde hat der Standortgemeinde den Genehmigungsantrag, die in § 5 Abs. 1 genannten Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung, soweit technisch verfügbar und möglich, in elektronischer Form zu übermitteln. Diese sind bei der Behörde und bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht, soweit technisch möglich, in elektronischer Form bereitzustellen, und auf Verlangen ist Einsicht in einer technisch geeigneten Form zu gewähren.*
>
> *(5) Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs. 1 zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben.*
>
> *§ 19. (4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.*

Der Genehmigungsantrag eines:r Antragsteller:in wird zunächst **6 Wochen** lang zur **öffentlichen Einsicht** bereitgestellt. Innerhalb dieser Frist kann jede Person eine **schriftliche Stellungnahme** an die Behörde abgeben. Wird eine solche Stellungnahme von **200 Personen**, die die in § 19 Abs 4 genannten Eigenschaften aufweisen (dazu gleich unten), durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt, so entsteht eine Bürgerinitiative, der sowohl im normalen als auch im vereinfachten UVP-Verfahren

[1] Alle §§ ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G).

Parteistellung zukommt.[2] Handelt es sich jedoch um ein UVP-Feststellungsverfahren, kann eine Bürgerinitiative keine Parteistellung erhalten.[3] Bei einem Feststellungsverfahren wird überprüft, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Eine Bürgerinitiative erlangt also grundsätzlich in einem Genehmigungsverfahren dann Parteistellung, wenn:

- **eine Stellungnahme zum Vorhaben (§ 9 Abs 5; öffentliche Auflage der Projektunterlagen),**
- **innerhalb der zumindest sechswöchigen Frist (§ 9 Abs 1 iVm Abs 5),**
- **von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung ihren Wohnsitz in der Standortgemeinde oder in einer angrenzenden Gemeinde hatten und dort wahlberechtigt zu den Gemeinderatswahlen waren,**
- **durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt wird, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzuführen sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist (alle diese Angaben sind unbedingt anzuführen, sonst sind die Unterschriften ungültig!).**

Außerdem ist zu betonen, dass die Begriffe Standortgemeinde und angrenzende Gemeinde (§ 19 Abs 4) in Bezug auf die Unterschriften bei Vorhaben nach dem dritten Abschnitt (Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken, siehe dazu im Informationstext zum UVP-Verfahren, Kapitel 6) alle Gemeinden (und angrenzenden Gemeinden) umfassen, über deren Gebiet sich eine Trasse (bzw ein Vorhaben) erstreckt. Zum Beispiel könnten sich für die Trasse der Nordautobahn von Wien nach Mistelbach Bürger:innen aus allen betroffenen oder an solche angrenzenden Gemeinden zu einer oder mehreren Bürgerinitiativen zusammenschließen.

Nachdem die Bürgerinitiative die Parteistellung erlangt hat, muss sie noch ein paar Dinge beachten, um diese nicht gleich wieder zu verlieren:

Zusätzlich zur Stellungnahme mit den Unterschriften müssen auch rechtzeitig (dh innerhalb der Auflagefrist) **Einwendungen** erhoben werden. **Stellungnahme und Einwendungen sind nicht dasselbe!** Durch die Stellungnahme in Verbindung mit den Unterschriftenlisten entsteht die Parteistellung. Werden dann nicht innerhalb der Auflagefrist von der Partei Einwendungen erhoben, **geht die Parteistellung wieder verloren**. Die Einwendungen sind notwendig, um die Parteistellung zu behalten. Außerdem

[2] Bis zur UVP-Novelle 2023 sah § 19 UVP-G in vereinfachten UVP-Verfahren für Bürger:inneninitiativen nur eine Beteiligtenstellung vor. Diese Ausnahmebestimmung war aber wegen Europarechtswidrigkeit nicht anzuwenden, (VwGH 27.09.2018, Ro 205/06/0008). Mit der Novellierung wurde diese unionsrechtswidrige Bestimmung gestrichen.

[3] VwGH 08.04.2025, W118 2307653-1.

besteht diese nur soweit Einwendungen erhoben wurden – das bedeutet, dass **nach der Frist keine neuen Einwendungen mehr eingebracht werden können**, weil diesbezüglich keine Parteistellung mehr besteht.[4] Es ist also notwendig, alle relevanten Punkte in den Einwendungen bereits zu erwähnen. Die Einwendungen sollten etwas detaillierter sein als die Stellungnahme und konkrete Rechte und Umweltschutzvorschriften bezeichnen, die die Bürgerinitiative als verletzt ansieht (z.B. Recht auf Schutz vor Immissionen, Eigentum, Gesundheitsgefährdung, Wasserqualität, Luftgrenzwerte, Naturschutzbestimmungen etc.).

Im Gegensatz zu Nachbar:innen (die nur subjektive Rechte geltend machen können) haben Bürgerinitiative in UVP-Verfahren das Recht, die **Einhaltung sämtlicher Umweltschutzvorschriften** einzufordern (§ 19 Abs 4). Dazu zählen zB auch große Teile der Naturschutzgesetze, abfallrechtliche Bestimmungen und die Genehmigungskriterien des UVP-G selbst.

Zulässig ist es aber, die bereits angesprochenen Punkte später näher zu erläutern, diese durch Sachverständigengutachten zu belegen usw.

Die Behörde hat jedoch seit der UVP-Novelle 2023 die Möglichkeit, nach der öffentlichen Auflage der UVE/ZBU angemessene **Fristen** für **weitere Vorbringen** der Verfahrensparteien zu setzen. Dies kann zum gesamten Vorhaben, oder beschränkt auf einzelne Fachbereiche erfolgen. Dies bewirkt, dass nach Fristablauf erstattete Vorbringen im Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden (§ 14 Abs. 1). Auch die Konkretisierung von Vorbringen, für die keine solche Frist gilt, kann **spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung** schriftlich bei der Behörde eingebracht werden (§ 14 Abs. 2). Neue Tatsachen und Beweismittel sind bis spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen (§ 39 Abs. 3 AVG).

Die Behörde hat auch die Möglichkeit, nach der mündlichen Verhandlung den Schluss des Verfahrens für einzelne Teilbereiche zu erklären. In diesem Fall sind weitere Detaillierungen in diesen Teilbereichen nicht mehr möglich.

[4] Vgl *Hengstschläger/Leeb* (Hrsg): Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, Band 2, 2005, 445.

4. Was ist bei Unterschriftenliste und Vertretung besonders zu beachten?

4.1. Voraussetzungen bezüglich der Unterschriftenliste

Wie der VfGH in mehreren Entscheidungen festgehalten hat, verlangt § 19 Abs 4 UVP-G 2000 für das Vorliegen einer Bürgerinitiative

"ausdrücklich, daß die im Auflageverfahren gemäß § 9 Abs 4 UVP-G erstattete Stellungnahme - und nur diese - von einer Unterschriftenliste unterstützt wird. Die Vorschrift geht davon aus, dass eine ***Stellungnahme ganz bestimmten Inhaltes****, die gemäß § 9 Abs 4 UVP-G zum Vorhaben, zur Umweltverträglichkeitserklärung, zur vorläufigen Gutachterliste und zum Entwurf des Untersuchungsrahmens abgegeben wird, innerhalb der* ***Frist von sechs Wochen*** *ab Beginn der öffentlichen Auflage von mindestens* ***200 Personen schriftlich unterstützt*** *und* ***vor der Behörde abgegeben*** *wird. Die in sonstigen Verfahrensabschnitten erstatteten Willenserklärungen können weder die Parteistellung gemäß § 19 Abs 4 UVP-G noch die Antragslegitimation vor dem VfGH gemäß § 24 Abs 11 UVP-G bewirken."* [5]

Weiters sei es notwendig, dass die Personen, die als Bürgerinitiative auftreten, eine „gleichgerichtete Interessenstruktur" in Bezug auf den Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung aufweisen. Dies gelange in zwei wesentlichen Voraussetzungen zum Ausdruck:

„Nur solche Personen können – rechtserheblich – eine Stellungnahme unterstützen, die erstens zur Zeit der öffentlichen Projektsauflage ***in der Standortgemeinde*** *oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen* ***wahlberechtigt*** *waren und die zweitens ihre* ***Interessensphäre und deren Übereinstimmung*** *mit jener der anderen Unterstützenden dadurch zum Ausdruck brachten, dass sie eine zu diesem Zeitpunkt notwendigerweise bereits vorliegende Stellungnahme unterzeichnen.*"

Was bedeutet das nun konkret für die Bildung einer Bürgerinitiative im UVP-Verfahren?

Die wesentlichsten Punkte, die abgesehen von den bereits eingangs erwähnten beachtet werden müssen, sind folgende:

1. Die Unterschriften müssen sich auf eine **konkrete, zum Zeitpunkt der Unterschriften bereits vorliegende schriftliche Stellungnahme bestimmten Inhaltes** beziehen (in anderen Worten, um den VfGH zu zitieren, muss es sich um Unterschriften „zur Unterstützung einer in der Sache verfassten schriftlichen

[5] VfGH 13.03.2008, B743/07 (380 kV-Steiermarkleitung).

Stellungnahme" handeln). Es genügte daher zB nicht, dass die Unterschriften bereits vor Fertigstellung der Stellungnahme auf einer Versammlung eingeholt wurden, auch wenn dort die wesentlichen Punkte der Stellungnahme bereits präsentiert wurden. Der VfGH ist diesbezüglich sehr streng.

2. Es reicht nicht, wenn lediglich zu einer Unterschriftensammlung zum Zweck der Gründung einer Bürgerinitiative aufgerufen wird! Die **gemeinsame Interessensphäre muss sichergestellt sein**, daher muss die Stellungnahme schon vor dem Einholen der Unterschriften vorliegen, damit klar ist, dass sich die Unterschriften darauf beziehen.

   Für die Erstellung einer Unterschriftenliste bedeutet das, dass die wesentlichen Punkte der **Stellungnahme direkt auf der Unterschriftenliste stehen sollten**. Eine Detaillierung kann nach Erlangung der Parteistellung erfolgen. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass wirklich alle Themen auf der Unterschriftenliste sind. Wird etwa das Thema „Lärm" gar nicht erwähnt, kann auch später keine detailliertere Stellungnahme zu „Lärm" nachgereicht werden.

3. Formal würde es genügen, auf der Unterschriftenliste ausdrücklich auf die Stellungnahme zu verweisen. Um sicherzugehen, dass sich die Unterschriftenliste auf die Stellungnahme bezieht, empfiehlt es sich jedoch, **die Stellungnahme an den Beginn jedes Blattes der Unterschriftenliste zu drucken** – auf dieselbe Seite, nicht auf die Rückseite.

4. Die **Stellungnahme darf keinesfalls später datiert sein** als die Unterschriftenliste. Auch dieses formale Kriterium erübrigt sich, wenn, wie empfohlen, die wichtigsten Punkte der Stellungnahme direkt auf die Unterschriftenliste gedruckt sind.

5. Eine Stellungnahme und Unterschriften aus einem früheren Verfahrensstadium, in dem noch keine Parteistellung möglich ist, reichen nicht aus – vielmehr muss später mit einer **neuerlichen Stellungnahme eine neuerliche Unterschriftenliste** eingebracht werden.

6. Ebenso wenig genügt es, wenn die Stellungnahme von einer „Bürgerinitiative" eingebracht wird, die bereits besteht, dh in einem früheren Verfahren Parteistellung hatte. Eine **Bürgerinitiative im Sinne des UVP-G entsteht erst durch die Einbringung einer Stellungnahme**, die von 200 Unterschriften, wie oben dargelegt, unterstützt wird. Ob die Bürgerinitiative vorher schon in einem anderen Verfahren bestand, ist irrelevant oder möglicherweise sogar ein Verweigerungsgrund für die

Parteistellung. **Jedenfalls müssen die Voraussetzungen neuerlich erfüllt werden**.

7. Es können sich auch dann Probleme ergeben, wenn der **Name einer Bürgerinitiative** verwendet wird, die bereits zuvor in einem anderen Verfahren Parteistellung beantragt hatte. Zur Sicherheit wird empfohlen, einen noch nicht verwendeten Namen zu benützen.

8. Aufpassen sollte man auch bei der Datierung, wie uns von einer Bürgerinitiative mitgeteilt wurde. Die **Unterschriften dürfen erst innerhalb der Auflagefrist der Umweltverträglichkeitserklärung gesammelt werden**, nicht bereits vorher.

9. Die Stellungnahme mit den Unterschriften muss **innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde abgegeben werden**. Diese ist nicht immer dieselbe, daher sollte man unbedingt jedes Mal nachprüfen, welche es ist. Es empfiehlt sich, sich die Übergabe mit Eingangsstempel und Unterschrift bestätigen zu lassen.

10. **Veränderungen nach Fertigstellung der Unterschriftenliste**, dh nachdem die Leute unterschrieben haben, sollten unterlassen werden, da diese zur Ungültigkeit der Unterschriftenlisten führen können. Auch verfahrenstechnisch sind Änderungen nicht sinnvoll. Mit der Abgabe der Unterschriftenliste (inklusive den wichtigsten Punkten der Stellungnahme) entsteht die Parteistellung für die Bürgerinitiative. Als Partei ist es jederzeit möglich, Unterlagen und neue Informationen in das Verfahren einzubringen, also eine Konkretisierung der angesprochenen Problemfelder zu erwirken. Grundsätzlich gilt: Je weniger an der Unterschriftenliste im Nachhinein herumgedoktert wird, desto besser.

4.2. Tipps aus der Praxis zur Unterschriftenliste

Aus den Erfahrungen der bereits seit Jahren erfolgreich bestehenden Bürgerinitiative „Unabhängige Verkehrsplattform Korneuburg" sollen folgende Tipps beispielhaft aufgelistet werden:

1. Die wesentlichen Verfahrensinhalte und die sich daraus ergebenden Eckpunkte der Kritik sind eigentlich ***immer* schon *vor* der Einreichung und Auflage der UVE bekannt** (lokale Medien, Lokalpolitik, Informationsveranstaltungen etc). Daher sollte die Zeit *vor* der Auflage der UVE unbedingt schon dafür genutzt werden, die „Kurzstellungnahme" vorzubereiten, die auf die Unterschriftenliste kommt. Sonst wird die Zeit zum Sammeln der Unterschriften kurz!

2. Um zu vermeiden, dass verschiedene Versionen von Unterschriftenlisten in Umlauf geraten, sollte unbedingt ***eine* verantwortliche Person** bestimmt werden, die die endgültig fixierte Liste in Umlauf bringt. Am besten ist es, die Liste als **pdf-Datei** in Umlauf zu bringen, dann sind versehentliche Veränderungen ausgeschlossen. Wenn die Bürgerinitiative eine Website hat, ist ein Download-Link zu empfehlen. Vor Freigabe keine Unterschriften sammeln!

3. Das Problem mit der Datierung der Stellungnahme kann am einfachsten und besten dadurch vermieden werden, dass die **Stellungnahme auf die Unterschriftenlisten aufgedruckt ist**. Jede andere Vorgangsweise ist höchst riskant und sehr aufwändig und daher aus praktischen Gründen nicht zu empfehlen!

4. Meistens wird die Bürgerinitiative **viel detailliertere Einwände vorbringen**, als auf einer Unterschriftenliste Platz haben. Wie geht man damit um? Ganz einfach: Wichtig ist zunächst, überhaupt Parteistellung zu bekommen. Dies wird mit der fristgerechten Abgabe der auf den Unterschriftenlisten enthaltenen Stellungnahme und einer ausreichenden Zahl an Unterschriften (wir empfehlen zumindest 350 bis 400 Unterschriften aufzubringen, da meist einige ungültige oder doppelte Unterschriften dabei sind) erreicht. Als Partei kann die Bürgerinitiative jederzeit weitere Unterlagen, Gutachten, Stellungnahmen etc ins Verfahren einbringen. Daher sollten ***keinerlei*** Änderungen an der Stellungnahme auf der Unterschriftenliste vorgenommen werden, sondern **jede detaillierte Auseinandersetzung in ein separates Dokument** kommen!

5. Der:die Vertreter:in der Bürgerinitiative gibt die Stellungnahme mit den Unterschriftenlisten bei der Behörde ab und lässt sich den **Empfang bestätigen**. Damit ist die Bürgerinitiative als Partei entstanden. Unmittelbar danach können bereits die detaillierten Einwendungen abgegeben werden. Auch hier empfiehlt sich eine Empfangsbestätigung. Damit ist auch sichergestellt, dass alle Einwände innerhalb der Auflagefrist eingebracht wurden.

4.3. Voraussetzungen bezüglich des:der Vertreter:in der Bürgerinitiative

Der VfGH wies in einer Entscheidung den Antrag einer Bürgerinitiative zurück, weil dieser nicht durch eine zur Vertretung der Bürgerinitiative berufenen Person eingebracht wurde.[6] Damit so etwas nicht geschieht, ist folgendes zu beachten:

1. Auf der Unterschriftenliste selbst muss **deutlich eine zur Vertretung der Bürgerinitiative berufene Person bezeichnet** werden. In Ermangelung einer solchen gilt die in der Unterschriftenliste **an erster Stelle genannte** Person. Da dies oft schwer nachprüfbar ist (eigentlich nur, wenn die Blätter der Unterschriftenliste nummeriert sind) und bei Unklarheiten die Vertretung nicht anerkannt wird, sollte man **auf jeden Fall eindeutig eine:n Vertreter:in nennen**. Eine spätere Änderung des:der Vertreter:in ist sehr kompliziert und praktisch kaum durchführbar.

2. Umschreibungen wie „als Ansprechperson" etc sind nicht genug – also unbedingt **ausdrücklich das Wort „Vertreter:in" verwenden**.

3. Eine **Mehrzahl von Vertreter:innen ist nicht zulässig**. Mehrere solche in der Unterschriftenliste zu nennen, ist daher nicht nur sinnlos, sondern eventuell sogar ein Verweigerungsgrund für die Parteistellung (nämlich dann, wenn dadurch nicht klar ist, wer nun der:die Vertreter:in der Bürgerinitiative sein soll). Es muss also eine einzige Person als Vertreter:in angegeben werden. Stellvertreter:innen können hingegen bestellt werden.

4.4. Tipps aus der Praxis zum:r Vertreter:in

In der Praxis hat es sich bewährt, die Nennung eines:r Vertreter:in auf der Unterschriftenliste mit den Vertretungsregeln des UVP-G zu kombinieren. Das funktioniert so:

1. Neben dem:der Vertreter:in der Bürgerinitiative gibt es üblicherweise ein sog „Kernteam", das auch für die Stellvertretung des:der Vertreter:in in Frage kommt.

2. Eine Unterschriftenliste wird als „Liste 1" bezeichnet. Auf dieser Liste unterschreibt an *erster* Stelle der:die auf der Liste genannte Vertreter:in der Bürgerinitiative. An den folgenden Plätzen unterschreiben die Personen, die als Stellvertreter:innen in

[6] VfGH 02.03.2007, V66/06 (S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße, Abschnitt Umfahrung Süßenbrunn, im Bereich der Gemeinden Wien und Aderklaa).

Frage kommen. Zusätzlich sollten diese unbedingt ausdrücklich als solche bezeichnet werden (etwa am Fußende der Liste, siehe auch die Vorlage), um Missverständnisse zu vermeiden.

3. Eine Kopie genau dieser Liste sollte als Empfangsbestätigung von der Behörde gestempelt und unterschrieben werden.

4. Grundsätzlich empfiehlt es sich, von ALLEN Unterschriftenlisten eine Kopie anzufertigen, um im Zweifelsfall das Vorliegen einer ausreichenden Zahl an gültigen Unterschriften nachweisen zu können.

5. *Achtung* bei der Abgabe der Listen! Eine Bürgerinitiative wurde im Zuge der Abgabe der Listen aufgefordert, eine Ergänzung auf der Liste vorzunehmen – prompt hat dann genau dieselbe Behörde vor dem Höchstgericht behauptet, dass die Bürgerinitiative keine Beschwerdelegitimation hat – genau wegen dieser Ergänzung. **Daher bitte keinerlei Veränderungen auf den Listen vornehmen!**

4.5. Inhaltliche Anforderungen an die Stellungnahme

In einer weiteren Entscheidung führte der VfGH Folgendes bezüglich der inhaltlichen Anforderungen an die Stellungnahme aus:

> *„Als Stellungnahme genügt die Abgabe einer **wertenden Meinung zum Projekt** oder/und zur dazu vom Projektwerber vorgelegten und von der Behörde aufgelegten Umweltverträglichkeitserklärung. Mögen auch an die Stellungnahme **keine allzu hohen Anforderungen** zu stellen sein, so muss sie inhaltlich dennoch zumindest derart beschaffen sein, dass sich die Sachverständigen - wie vom Gesetz in § 24c Abs 5 Z 2 UVP-G 2000 vorgesehen - in dem von der Behörde zwingend einzuholenden Umweltverträglichkeitsgutachten damit fachlich auseinandersetzen können, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können. Daraus wird deutlich, dass die **floskelhafte Ablehnung eines Projekts** in der – bloßen – Absicht der Gründung einer verfahrensbeteiligten Bürgerinitiative, die ihre Einwände erst nachträglich zur Geltung bringen will, **nicht ausreicht**, die von Rechts wegen von*

einer "Stellungnahme" im Sinn des Gesetzes zu verlangenden inhaltlichen Erfordernisse zu erfüllen."[7]

Die Stellungnahme **muss auf ein konkretes Projekt bezogen** sein – die Aufzählung bloß abstrakter Umweltschutzinteressen genügt nicht (wie zB: „Schutz der Natur", „Auswirkungen auf Gesundheit und Lebensqualität"). Weiters muss die Stellungnahme so beschaffen sein, dass daraus dieselbe Werthaltung der unterschreibenden Personen in Bezug auf das betreffende Projekt zum Ausdruck kommt.

Wichtig ist außerdem, dass die **wesentlichen Punkte der Stellungnahme** (am besten auf der Unterschriftenliste selbst, nicht auf deren Rückseite oder anderswo) **enthalten sind**. Das ist ausreichend, um als Bürgerinitiative Parteistellung zu erlangen. Sobald die Parteistellung erlangt ist, kann die Bürgerinitiative innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben (hierbei sind keine neuerlichen Unterschriften nötig – die Einwendungen müssen nur von dem:der Vertreter:in unterschrieben werden). Dies ist notwendig, um die Parteistellung zu erhalten. Alle Punkte, die in den Einwendungen enthalten sind, können später noch detaillierter ausgeführt und belegt werden – neue Punkte können jedoch nach der Auflagefrist nicht mehr eingebracht werden. Man spricht hier von einer „Teilpräklusion der Parteistellung", dh die Parteistellung besteht nur mehr bezüglich der bereits eingewendeten Punkte.[8]

4.6. BMK Einschätzung irrelevant

Zuletzt soll noch ein wichtiger Punkt genannt werden: Eine Mitteilung des BMK, dass die betreffende Bürgerinitiative Parteistellung erlangt hat, hat **keinen Bescheidcharakter und daher auch keine normative Wirkung**. Das bedeutet, dass die Parteistellung in einem solchen Fall vom VfGH dennoch verneint werden kann (was auch wiederholt geschehen ist)! Man darf sich auf eine derartige Mitteilung also leider nicht verlassen.

[7] VfGH 13.03.2008, B743/07 (380 kV-Steiermarkleitung).
[8] Vgl *Hengstschläger/Leeb* (Hrsg): Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, Band 2, 2005, 445.

5. Checkliste

Im Bewusstsein, dass wir uns an dieser Stelle wiederholen, möchten wir trotzdem nochmals die für eine Verfahrensbeteiligung wichtigsten Schritte in einer Checkliste darstellen. Wir empfehlen dennoch, unbedingt den gesamten Text zu lesen, weil die Checkliste nur einen groben Überblick bietet und mögliche Schwierigkeiten und Probleme in einer Checkliste nicht dargestellt werden können.

a) Stellungnahme zum **konkreten Projekt** (wertende Meinung und konkrete Einwände, muss nicht detailliert sein, aber keine bloß floskelhafte Ablehnung)
b) **Unterschriftenlisten**, auf denen die **Stellungnahme** abgedruckt ist und **ein:e Vertreter:in** (nicht mehrere!) der Bürgerinitiative genannt wird (beides auf jedem Blatt! Die einzelnen Blätter müssen identisch sein!)
c) Unterschriften von **mindestens 200** (zur Sicherheit besser mehr) **Personen**, die ihren Wohnsitz in der Standortgemeinde oder in einer angrenzenden Gemeinde haben und dort wahlberechtigt sind (dabei sind unbedingt Name, Anschrift, Geburtsdatum und Datum der Unterschrift anzuführen)
d) Die Stellungnahme mit den Unterschriftenlisten muss **innerhalb der Auflagefrist** bei der zuständigen Behörde abgegeben werden – dies am besten mit einem Eingangsvermerk bestätigen lassen.
e) Damit ist, wenn alles glatt geht, die Parteistellung erlangt. Um diese zu erhalten, müssen, wieder innerhalb der Auflagefrist, **Einwendungen** gegen das Projekt eingebracht werden (durch den:die Vertreter:in der Bürgerinitiative, keine weiteren Unterschriften nötig). Die Einwendungen müssen nicht bereits bis ins kleinste Detail ausgearbeitet sein, es genügt, alle wichtigen Punkte anzusprechen, dann können diese später noch (innerhalb der von der Behörde festgelegten oder gesetzlich bestimmten Fristen) konkretisiert und belegt werden.

6. UVP-G Novelle 2026

Stand November 2026 befindet sich eine UVP-G Novelle in Begutachtung. Im Gesetzesentwurf sind Änderungen enthalten, die die Parteistellung von Bürgerinitiativen betreffen. An dieser Stelle werden diese Änderungen kurz beschrieben. Wichtig zu betonen ist, dass es sich dabei (noch) nicht um geltendes Recht handelt.

Geplante Änderungen im Rahmen der UVP-G Novelle für Bürgerinitiativen nach dem aktuellen Entwurf (Stand November 2026) in § 19 Abs 4 und Abs 5:

- Die Liste der Unterschriften der Unterstützer:innen anhand derer die Gemeinde die aufrechte Meldung der Unterstützer:innen prüfen kann, muss maschinenlesbar sein.

- Es wird vorgesehen, dass Bürgerinitiativen ihre Parteistellung verlieren, sobald sie die Voraussetzungen für die Gründung einer Bürgerinitiative nicht mehr erfüllen. Dazu zählt auch die Unterstützung der Bürgerinitiative durch 200 Personen.

- Bei der Einbringung einer Bescheidbeschwerde muss die Bürgerinitiative belegen, dass die Beschwerde von mindestens 100 Personen unterstützt wird.

Für Rückfragen und Kommentare:

ÖKOBÜRO

Neustiftgasse 36/3a

A- 1070 Wien

office@oekobuero.at

Falls Sie konkrete rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an:

rechtsservice@oekobuero.at

Mit Unterstützung vom

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft